

Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferketten

Einleitung

Wir, das Städtische Klinikum Dresden, bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferkette und betrachten den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. Wir setzen dabei geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Insbesondere verurteilen wir jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie jegliche Form von Diskriminierung. Wir bekennen uns darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Diese Grundsatzklärung des Städtischen Klinikums Dresden wurde am 01.02.2024 von der Krankenhausleitung verabschiedet.

Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, werden wir die folgenden Prozesse in unserem Klinikum sowie, soweit notwendig, gegenüber unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern etablieren:

Wir werden ein LkSG-bezogenes Risikomanagement einrichten und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankern, welches den Besonderheiten des Krankenhaus-Sektors Rechnung trägt. Die Umsetzung des Risikomanagements erfolgt durch die Abteilung Einkauf und Versorgung mit Unterstützung der weiteren Fachabteilungen des Klinikums und externer Experten.

Als Teil des Risikomanagements werden wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durchführen, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken legen, welche basierend auf unserer Erfahrung im Krankenhaus-Sektor vorherrschend sind. Hierbei werden wir wie folgt vorgehen: Zunächst erfolgt eine abstrakte Betrachtung und Ermittlung insbesondere von branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken. Danach erfolgt die konkrete Gewichtung und Priorisierung der identifizierten Risiken anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien.

Stellen wir im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette fest, ergreifen wir unverzüglich unter anderem die folgenden Präventionsmaßnahmen:

Präventionsmaßnahmen bei der Feststellung von Risiken in der eigenen Organisation beinhalten:

- die Umsetzung der in unserer Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Geschäftsabläufen
- die Entwicklung und Anwendung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die die festgestellten Risiken verhindert oder minimiert werden,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
- die Vereinbarung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie überprüft wird.

Präventionsmaßnahmen bei der Feststellung von Risiken bei unmittelbaren Zulieferern beinhalten:

- die Berücksichtigung unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
- die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der o.g. vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen bei einer wesentlich veränderten Risikolage überprüft.

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich die folgenden Abhilfemaßnahmen:

- eine Pflichtverletzung in der eigenen Organisation wird durch die Wahl der Abhilfemaßnahmen beendet.
- eine Pflichtverletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer, die in absehbarer Zeit nicht beendet werden kann, erfordert die unverzügliche Erstellung und Umsetzung eines Konzepts mit konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung.

Dabei sind folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wurde,
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher zu erhöhen,
- temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.
- Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, sofern:
 - die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
 - die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
 - unserem Klinikum keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens als aussichtslos erscheint.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen bei einer wesentlich veränderten Risikolage überprüft.

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken haben wir ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über unsere Homepage: www.klinikum-dresden.de öffentlich zugänglich.

Gehen über dieses System Hinweise oder Beschwerden ein, werden diese von unserem Menschenrechtsbeauftragten und in Vertretung durch die Stabsstelle Recht | Organisation | Gremien gemäß der Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren geprüft.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten werden wir fortlaufend dokumentieren. Darüber hinaus werden wir beginnend mit dem 1. Januar 2024 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres auf unserer Internetseite veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen. Weitere Details hierzu werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Prioritäten

Im Rahmen der von uns durchzuführenden Risikoanalyse werden wir Risiken für menschenrechts- und umweltbezogene Belange identifizieren, welche wir unter anderem aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs sowie ihrer potenziellen Bedeutung für unser Unternehmen als prioritär erachten, und zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Die in dieser Grundsatzklärung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d.h. für alle unsere Beschäftigten, als auch für unsere Zulieferer in der Lieferkette.

Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu entdecken.

Um unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu kommunizieren, haben wir einen Verweis auf die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) aufgenommen, welche Vertragsbestandteil aller Lieferantenverträge sind.